Auftragsdatenverarbeitung

Die vertragliche Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO

Sofern die Schule sich bei bestimmten Arbeiten eines Dritten bedient - sprich Arbeitsprozesse ausgelagert werden - muss sie prüfen, ob eine vertragliche Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO erforderlich ist. Denn sofern beim „Outsourcing“ ein Dienstleister im Rahmen seiner Dienstleistung auf personenbezogene Daten zugreifen könnte, findet eine Auftragsdatenverarbeitung statt.

Typische Beispiele für solche Dienstleistungen im Schulbereich sind Apps für Messaging, Cloud-Produkte oder Videokonferenzen, Lernplattformen, Website-Hosting der Schulhomepage, Mail-Dienstleister, Schulverwaltungsprogramme, Wartungsarbeiten der schulischen IT-Technik wie Hardwarewartung an Servern oder Festplattensystemen, Betreuung des Betriebssystems oder vergleichbare Hilfstätigkeiten wie die Betreuung von TK-Anlagen bis hin zur Entsorgung von Akten oder Datenträgern durch externe Unternehmen.

Damit Betroffenenrechte eingehalten werden können, müssen dem Dienstleister entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden, die in der vertraglichen Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO - dem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) - festgehalten werden.

Die Schule wird dabei als Auftraggeber, der Auftragnehmer / Dienstleister als Auftragsverarbeiter bezeichnet. Der Auftragsverarbeiter muss hinreichend Garantien dafür bieten und nachweisen können, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der EU-DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Der Auftragsverarbeitungsvertrag muss abgeschlossen werden, bevor eine Datenverarbeitung z. B. mit der angeschafften Software erfolgt. Sollte dies nicht möglich sein, da die Dienste bereits in Anspruch genommen werden, sollte umgehend ein AV-Vertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag muss stets von der Schulleitung selbst abgeschlossen werden. Es wird die Schriftform empfohlen und es gibt eine sehr gute (Muster-)Vertragsvorlage des Kultusministeriums[1]. Ein elektronischer Vertragsabschluss ist grundsätzlich zulässig.

[1] https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-formulare/Vorlage%20%20ADV.docx?attachment=true & https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-formulare/Vorlage%20ADV%20Anlage1.docx?attachment=true